

20. IV. 1915

### Brot und Mehl.

#### Widerrechtlicher Weiterverkauf von Mehl.

Die Bäcker-genossenschaft verlautbart: „In letzter Zeit sind Fälle vorgekommen, daß Bäcker Mehl, das ihnen von der Gemeinde Wien zugewiesen wurde, an Händler abgegeben haben. Dieser Vorgang ist nicht nur unstatthaft, sondern auch auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914 strafbar.

#### Der Brotpreis in Gast- und Kaffeehäusern.

Dieser Tage fand unter den beteiligten Genossenschaften eine Sitzung statt, in der über den Brotverkauf in den Gast- und Kaffeehäusern beraten wurde. Die Bäcker haben bekanntlich die früher den Wiederverkäufern bewilligten Prozente gestrichen und nehmen auch nicht mehr die sogenannten Austauschbrote zurück, wodurch den Gastwirten und Kaffeehausbesitzern beim Brotverkauf gegen früher ein Eintrag erwächst. In der Sitzung wurde nun von den Vertretern der Schankgewerbe hervorgehoben, daß weder die Gastwirte noch die Kaffeesieder auf die Rabatte verzichten, aber auch nicht, wie es ihnen von der Bäcker-genossenschaft nahegelegt wurde, das Brot teurer als die Bäcker verkaufen können, da man sie sonst des Brotwuchers beschuldigen könnte. Nach eingehender Wechselrede wurde beschlossen, beim alten Rabattsystem zu bleiben.